

Durchführungsbeschluss	BSL Management	Consultants GmbH & Co. KG
	Bearbeiter	Andreas Feicht/René Münch
	Telefon	030 89 04 68 10/030 89 04 68 21
	Fax	030 89 04 68 29
	E-Mail	af@bsl-consulting.de/ rm@bsl-consulting.de
	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Hans Lenz
	Telefon (0202)	563 6369
	Fax (0202)	563 8429
	E-Mail	hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.08.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0791/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.08.2006	Ratskommission zur Neuausrichtung der Versorgungs- und Verkehrssparte der WSW AG	Vorberatung
05.09.2006	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Beschlussempfehlung
06.09.2006	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
25.09.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neuausrichtung der Versorgungs- und der Verkehrssparte der Wuppertaler Stadtwerke AG		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal vom 19.12.2005, Drs. Nr. VO/1505/05.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt das vorgelegte Konzernmodell zur Neuausrichtung der Versorgungs-, der Verkehrs- und der Entsorgungssparte der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Vorstand der WSW AG sowie den anderen zu beteiligenden Partnern alle zur Umsetzung dieses Konzernmodells notwendigen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen, die erforderlichen Verhandlungen zu führen und Abstimmungen herbeizuführen.
2. In diesem Zusammenhang erteilt der Rat der Stadt Wuppertal seine Zustimmung zur Gründung bzw. zum Erwerb von zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die als Vorratsgesellschaften für die künftige WSW Management Holding GmbH und die WSW Verkehrsgesellschaft mbH dienen sollen. Grundlage hierfür sind die in der Begründung dargestellten Eckpunkte der Gesellschaftsverträge beider Gesellschaften. Die künftige WSW Verkehrsgesellschaft mbH ist dabei als Tochtergesellschaft der WSW Management Holding GmbH vorzusehen.

3. Zur Umsetzung der Holdingstruktur stimmt der Rat der Einlage der im Eigentum der Stadt Wuppertal stehenden Aktien der WSW AG in die neue WSW Management Holding GmbH zu.
4. Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der nicht verhältnismäßigen Abspaltung der Verkehrssparte der WSW AG zur Aufnahme in die neue WSW Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Übertragung der in der Begründung dargestellten Servicefunktionen (Shared Services) aus der WSW AG auf die WSW Management Holding GmbH mit der Maßgabe zu, dass in den Konzerngesellschaften neben den aufgabenbezogenen Funktionen auch alle für die operative Ergebnisverantwortung erforderlichen Steuerungsfunktionen vorgehalten werden.
5. Der Rat der Stadt beschließt die Betrauung der WSW Verkehrsgesellschaft mbH dem Grunde nach. Die Betrauung wird unter Beachtung des EuGH-Urteils aus dem Jahr 2003 erfolgen, so dass die Erfüllung der aufgestellten Kriterien zur Finanzierung öffentlicher Verkehrsleistungen gewährleistet wird. Die Betrauung ist entsprechend der abgestimmten Betrauungsregelung (siehe Anlage 3) vorzunehmen, sobald die WSW Verkehrsgesellschaft mbH ihr operatives Geschäft aufgenommen hat.
6. Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss eines Tarifvertrages zur Sicherung der paritätischen Mitbestimmung entsprechend der Anlage 4 zu.
7. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ennepe-Ruhr-Kreises (der die Anteile treuhänderisch für die Stadt Schwelm verwaltet) an der WSW AG und deren künftiger Zuordnung offenen Fragen zu verhandeln und einer Klärung zuzuführen.
8. Der Rat der Stadt erwartet, dass eine Neubefassung des Rates erfolgt, wenn sich bei der Umsetzung der Neuausrichtung wesentliche Abweichungen von den in der Begründung genannten Vorgaben ergeben.
9. Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht und des Vorliegens einer verbindlichen steuerlichen Auskunft.
10. Der Rat der Stadt beschließt die in der Begründung dargestellte Projektorganisation zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses.
11. Der Rat der Stadt stimmt der Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro zur Finanzierung der bis zu diesem Durchführungsbeschluss noch zu Lasten der Stadt aufgelaufenen Beraterkosten zu.
12. Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig der vom Rat eingesetzten Kommission über den Projektfortschritt zu berichten.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Inhalt

1. Ausgangssituation	4
1.1 ÖPNV - Neuausrichtung als Voraussetzung zur Umsetzung der Direktvergabe unter Berücksichtigung vergabe- und beihilferechtlicher Anforderungen	5
1.2 Entsorgung	6
1.3 Ergebnis	6
2. Konzernmodell	7
2.1 Beschreibung des Konzernmodells	7
2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Struktur	7
2.1.2 Organe und Gremien	8
2.1.3 Darstellung der einzelnen Aufgabenbereiche, Leistungsbeziehungen	8
2.2 Personalwirtschaftliches Modell und Auswirkungen auf die Beschäftigten	10
2.3 Notwendiges Vertragswerk und steuerliche Wirkung.....	10
2.4 Sparte Versorgung	11
2.5 Sparte Verkehr	12
2.5.1 Umsetzung der Direktvergabe	12
2.5.2 Regionale Kooperationen	12
2.6 Sparte Entsorgung	13
2.7 Zusammenfassung.....	13
3. Umsetzungsplanung	14

1. Ausgangssituation

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit breiter Mehrheit am 19. Dezember 2005 in einem Grundsatzbeschluss folgende Ziele und Prämissen für eine strategische Neuausrichtung der Versorgungs-, Verkehrs- und Entsorgungssparte der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) sowie ihrer Tochtergesellschaften mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger Strukturen unter Beachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen verabschiedet:

Ziele:

- Stärkung der Ertragskraft der WSW AG sowohl im Bereich Verkehr als auch in der Versorgung
- Erhalt und Ausbau der Wertschöpfung in der Stadt Wuppertal
- Sicherung der Finanzierungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs
- Verbesserung der Kostentransparenz und Herstellung klarer Verantwortlichkeiten
- Weitere Verbesserung der Unternehmensergebnisse zur weiteren Haushaltsentlastung
- Steigerung Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmensbereiche
- Verminderung der Komplexität der Unternehmens- und Entscheidungsstrukturen
- Umsetzung der Direktvergabe im öffentlichen Personennahverkehr

Prämissen:

- Sicherung des steuerlichen Querverbundes
- Sicherung der kommunalen Mehrheit
- Sicherung der paritätischen Mitbestimmung auf allen Unternehmensebenen
- Arbeitsplatz- und Standortsicherung
- Zeitnahe und zügige Umsetzung einer ggf. aufwändigen gesellschaftsrechtlichen Reorganisation
- Verzicht auf Leistungsausschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

In diesem Grundsatzbeschluss hat der Rat insbesondere einen Auftrag an die Verwaltung der Stadt erteilt, gemeinsam mit den übrigen Anteilseignern, dem Vorstand und den Arbeitnehmervertretern Vorschläge für die Neuausrichtung der WSW AG zu erarbeiten.

Von Anfang an ist sowohl Rat als auch Verwaltung bewusst gewesen, dass eine gesellschaftsrechtliche Neuausrichtung lediglich die Voraussetzungen dafür schaffen kann, die zuvor definierten Ziele unter Beachtung der Prämissen zu erreichen. Durch Umsetzung neuer gesellschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen soll das Unternehmen WSW AG in die Lage versetzt werden, noch wirksamer und zielgerichteter die strategischen Anforderungen erfüllen zu können, die sich aus den Entwicklungen in den Bereichen Versorgung, Verkehr und Entsorgung ergeben. Bekanntlich haben sich die Bedingungen, unter denen die WSW ihre Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erbringen, massiv verändert, beispielsweise durch die Rechtsprechung des EuGH zum Beihilfe- und Vergaberecht, durch den zunehmenden Wettbewerb in allen Sparten sowie die Auswirkungen der Regulierung auf die Netznutzungsentgelte. Die WSW AG soll auch unter diesen Bedingungen als mehrheitlich kommunales Unternehmen erhalten und dauerhaft gesichert werden; dies macht gesellschaftsrechtliche Veränderungen notwendig, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Neuausrichtung der WSW AG schafft darüber hinaus die gesellschaftsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung beabsichtigter und sinnvoller Kooperationen im bergischen Raum. Diese Kooperationen werden sowohl in der Versorgungsbranche als auch im ÖPNV angestrebt. Mit der Neuausrichtung kann potenziellen Kooperationspartnern nunmehr ein auf ihre Bedürfnisse ausgerichtetes Kooperationskonzept angeboten werden.

Die zur Beschlussfassung vorgelegten Vorschläge zur Neuausrichtung der WSW AG sind gemeinsam von der Verwaltung, dem Vorstand der WSW AG und den Arbeitnehmervertretern erarbeitet worden. Soweit es sich um die Sparte Versorgung handelt, haben auch die privaten Aktionäre, insbesondere RWE Rhein-Ruhr, Cegedel und die Stadtwerke Velbert mitgewirkt.

Das Gesamtprojekt wurde von BSL Management Consultants GmbH & Co. KG gesteuert und begleitet. Die Rechtsberatung erfolgte durch Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und die Steuerberatung durch Ernst & Young AG Steuerberatungsgesellschaft.

Politisch begleitet und gesteuert wurde dieser Prozess durch die vom Rat der Stadt Wuppertal eingesetzte Ratskommission, in der alle Ratsfraktionen vertreten sind.

1.1 ÖPNV - Neuausrichtung als Voraussetzung zur Umsetzung der Direktvergabe unter Berücksichtigung vergabe- und beihilferechtlicher Anforderungen

Zu den zentralen Vorgaben aus dem Grundsatzbeschlusses des Stadtrates gehört die Direktvergabe der Verkehrsleistungen von der Stadt Wuppertal an die WSW unter Verzicht auf Ausschreibungen. Die derzeitige gesellschaftsrechtliche Struktur der WSW AG steht jedoch einer dauerhaft rechtssicheren Betrauung mit der Erbringung von Verkehrsleistungen entgegen. Aufgrund der Beteiligung der privaten Aktionäre RWE und Cegedel an der WSW AG kann unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten keine Betrauung ohne Ausschreibung erfolgen. Dritte, die ein Interesse an der Erbringung der Verkehrsleistungen haben, könnten gegen die derzeitige Betrauung ohne Ausschreibung Rechtsschutz vor den Vergabekammern und Verwaltungsgerichten suchen. Insoweit besteht daher das massive Risiko, dass bei einer Fortführung des Status-quo eine Betrauung der WSW AG mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

Zusätzlich ist zumindest offen, ob die heutige Struktur beihilferechtlich tragfähig ist. Daher muss eine Betrauung erfolgen, die den vom EuGH aufgestellten Kriterien zur Finanzierung öffentlicher Verkehrsleistungen entspricht.

Der ÖPNV im Bereich der Stadt Wuppertal muss daher in einer eigenen Gesellschaft wahrgenommen werden, auf die die Stadt eine solche Kontrolle ausüben kann. Anderenfalls besteht das Risiko, dass dauerhaft keine wirksame Betrauung der WSW AG mit der Erbringung von Verkehrsleistungen durchgeführt werden kann. Aus vergabe- und beihilferechtlichen Gründen empfiehlt sich für die Verkehrsgesellschaft die Rechtsform einer GmbH. Die Erbringung der Verkehrsleistungen durch eine Gesellschaft in der Rechtsform einer AG könnte wegen der weitgehenden Unabhängigkeit des Vorstandes der Gesellschaft zu einer grundsätzlichen Ausschreibungspflicht führen.

Die im ÖPNV tätigen Tochtergesellschaften Elba GmbH und Klingenuß GmbH können wegen der mehrheitlichen Beteiligung von Dritten auch nach einer Umstrukturierung des ÖPNV im Gebiet der Stadt Wuppertal nicht mit der Erbringung von Fahrleistungen beauftragt werden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens. Insofern besteht hier großer Handlungsbedarf. Nach Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Neustrukturierung muss das Management der WSW-Verkehrsgesellschaft hierzu Lösungsvorschläge erarbeiten und den zuständigen Aufsichtsratsgremien vorlegen. Hinsichtlich der VSG GmbH lässt sich dagegen ein Inhouse-Verhältnis darstellen.

1.2 Entsorgung

Obwohl das Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission eingestellt worden ist, besteht nach wie vor ein vergaberechtliches Risiko in Bezug auf den Betriebsführungsvertrag zwischen EKO-City GmbH und AWG.

Die oben beschriebenen vergaberechtlichen Anforderungen gelten daher auch für den Entsorgungsbereich (AWG). Auch hier muss eine gesellschaftsrechtliche Struktur gefunden werden, die der Stadt den Abschluss inhousefähiger Dienstleistungsverträge ermöglicht.

Eine vollständige gesellschaftsrechtliche Neustrukturierung setzt voraus, dass auch die Städte Remscheid und Velbert ebenfalls dafür Sorge tragen, dass für die dort gehaltenen Anteile Regelungen getroffen werden, die den vergaberechtlichen Anforderungen an Inhouse-Lösungen gerecht werden.

1.3 Ergebnis

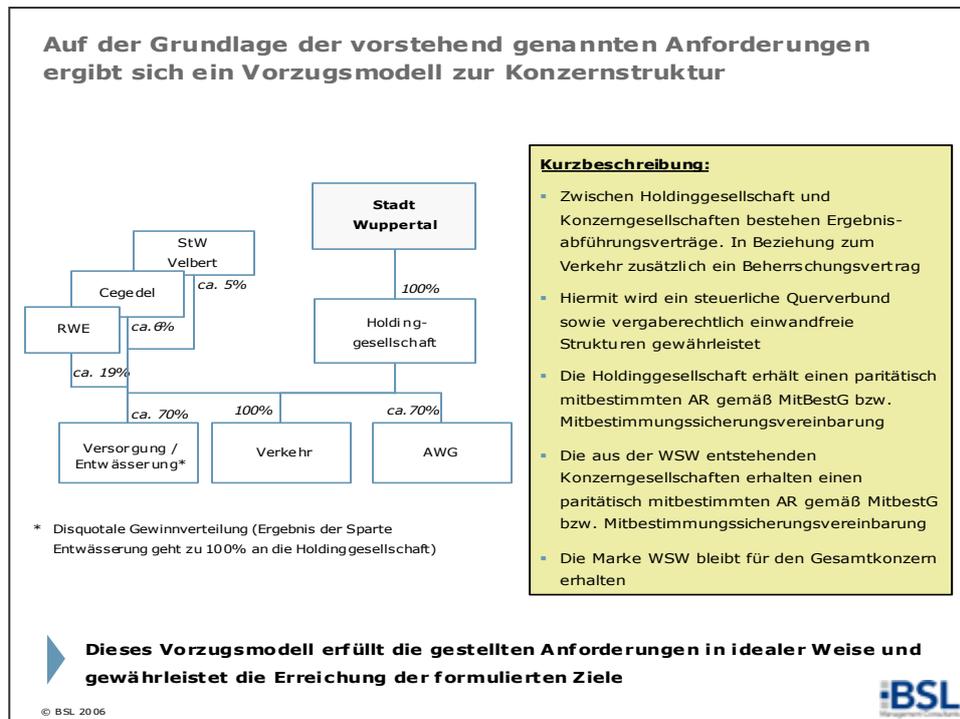
Im Ergebnis der vergabe- und beihilferechtlichen Prüfung ergibt sich, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur der WSW AG folgende Anforderungen erfüllen muss, um die Direktvergabe im ÖPNV umsetzen zu können und die vergaberechtlichen Anforderungen in bezug auf die AWG erfüllen zu können:

- Beherrschung der Sparten Verkehr und Entsorgung seitens der Stadt, „wie über eine eigene Dienststelle“
- Rechtsform der GmbH
- Umsetzung der 4 Kriterien des EuGH-Urteils aus dem Jahr 2003 für den Verkehrsbereich

Diese Anforderungen werden gegenwärtig nicht erfüllt. Es ist daher eine geeignete neue gesellschaftsrechtliche Struktur zu erarbeiten.

2. Konzernmodell

Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, vor allem der dort vorgegebenen Ziele und Prämissen der Stadt sowie der oben dargestellten vergabe- und beihilferechtlichen Anforderungen wird das nachfolgend dargestellte Konzernmodell vorgeschlagen:



2.1 Beschreibung des Konzernmodells

2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Struktur

Es wird die Errichtung einer Holdinggesellschaft in GmbH-Rechtsform vorgeschlagen. Aus der WSW AG wird der Geschäftsbereich Verkehr abgespalten, so dass die Holdinggesellschaft die städtischen Aktien an der Versorgungsgesellschaft sowie 100% der Anteile an der Verkehrsgesellschaft hält. Um bestehende Synergiepotenziale nicht zu gefährden, wird das Geschäftsfeld Stadtentwässerung der Versorgungsgesellschaft zugeordnet. Der bestehende Entsorgungsvertrag genießt unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten Bestandsschutz und ist insoweit nicht betroffen.

Die Holdinggesellschaft hält darüber hinaus unmittelbar die Gesellschaftsanteile an der AWG mbH (s. Erläuterungen unter Punkt 2.6).

Zwischen Holdinggesellschaft und Konzerngesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge. In Beziehung zum Verkehr besteht zusätzlich ein Beherrschungsvertrag. Hiermit werden der noch zu bestätigende steuerliche Querverbund gesichert sowie vergaberechtlich einwandfreie Strukturen gewährleistet.

Die Aktionäre RWE Rhein-Ruhr, Cegedel und Stadtwerke Velbert sind ausschließlich an der Versorgungsgesellschaft beteiligt, wobei ihre Einflussnahme auf die Versorgungssparte beschränkt ist. Noch zu prüfen ist, ob der Ennepe-Ruhr-Kreis (Anteile werden treuhänderisch für die Stadt Schwelm verwaltet) der heute 0,427% an der WSW AG hält, an der Holdinggesellschaft oder an beiden aus WSW entstehenden Konzerngesellschaften beteiligt ist. In keinem Falle wird es zu einer Verschlechterung der Stellung der heutigen Aktionäre der WSW AG kommen.

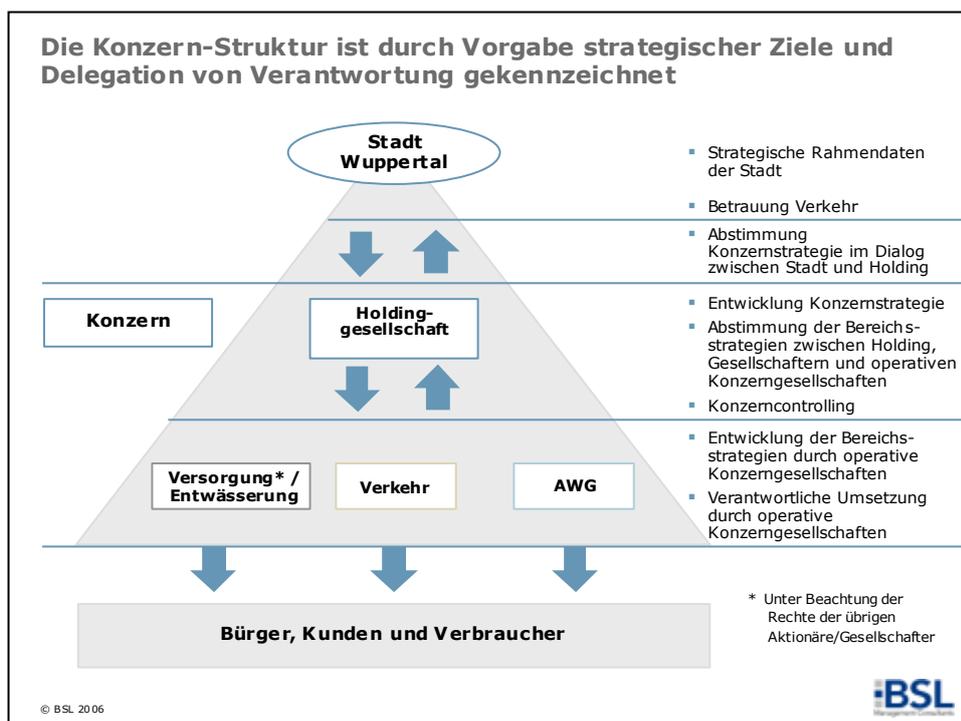
2.1.2 Organe und Gremien

Der Konzern soll paritätisch mitbestimmt sein i.S. des MitbestG 76. Die Aufsichtsräte der Holding sowie der Versorgungsgesellschaft und der Verkehrsgesellschaft sind ebenfalls paritätisch mitbestimmt i.S.d. MitbestG bzw. der Mitbestimmungssicherungsvereinbarung. Für die AWG mbH ergibt sich keine Veränderung. Zur Sicherung der paritätischen Mitbestimmung wird über die bestehende Mitbestimmungssicherungsvereinbarung hinaus ein Tarifvertrag zur Mitbestimmung abgeschlossen (siehe Anlage 4).

Sämtliche aus WSW entstehenden Gesellschaften verfügen jeweils über bis zu drei Geschäftsführer bzw. Vorstände, davon mindestens ein Arbeitsdirektor. Letzterer ist personenidentisch sowohl in der Holdinggesellschaft, als auch in der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft vertreten. Zudem soll der Vorsitzende der Geschäftsführung der Holdinggesellschaft diese Funktion ebenfalls in der Versorgungsgesellschaft und in der Verkehrsgesellschaft ausüben.

2.1.3 Darstellung der einzelnen Aufgabenbereiche, Leistungsbeziehungen

Die Konzern-Struktur ist durch Vorgabe strategischer Ziele und Delegation von Verantwortung gekennzeichnet.



Im Rahmen der neuen Konzernstruktur ergeben sich aus der strategischen Rolle der **Holdinggesellschaft** nachfolgende Aufgaben:

- Steuerung der WSW-Marke
- Entwicklung einer Konzernstrategie, die Aufstellung einer Konzernrichtlinie und Wahrung einer gesamtheitlichen WSW-Konzernidentität
- Aufstellung eines Konzern-Wirtschaftsplanes sowie eines Konzern-Jahresabschlusses
- Wahrnehmung der Gesellschafterrolle gegenüber den Tochtergesellschaften (WSW-Konzerngesellschaften)
- Wahrung der städtischen Interessen gegenüber den dritten Anteilseignern im Versorgungsbereich
- Information, Betreuung und Beratung der städtischen Gremien soweit strategische Planungen der Stadt und kommunalwirtschaftliche Fragestellungen mit Bezug auf den Konzern WSW betroffen sind

Die Holdinggesellschaft bildet die Klammer für den Gesamtkonzern und stellt die Schnittstelle zur Stadt dar.

Für die einzelnen **Konzerngesellschaften** ergeben sich aus ihrer strategischen Rolle nachfolgende Aufgaben.

Versorgungsgesellschaft:

- Energieversorgung (Strom, Fernwärme, Gas)
- Wasserversorgung
- Sonstige versorgungsnahe Geschäftsfelder
- Stadtentwässerung
- Erforderliche betriebliche Steuerungsaufgaben

Verkehrsgesellschaft:

- Öffentlicher Personennahverkehr
- Erforderliche betriebliche Steuerungsaufgaben
- sonstige verkehrsnahe Geschäftsfelder

AWG:

- Abfallentsorgung
- Erforderliche betriebliche Steuerungsaufgaben

Die Konzerngesellschaften tragen die Markt- und Ergebnisverantwortung. Sie verfügen über die erforderlichen betrieblichen Steuerungsfunktionen, z.B. Bereichsstrategie, Unternehmenscontrolling etc.. Dienstleistungen, die auch bei Dritten eingekauft werden könnten (z.B. Personalabrechnung, Finanzbuchhaltung etc.) werden zentral der Holdinggesellschaft zugeordnet und einheitlich für die Konzerngesellschaften im Wege der Geschäftsbesorgung zur Verfügung gestellt. Mit der Zuordnung der Shared Services zur städtischen Holdinggesellschaft können Synergien erhalten und vergaberechtliche Anforderungen erfüllt werden. Es besteht zudem die Option, diese Dienstleistungen auch anderen städtischen Gesellschaften anzudienen.

Für die Inanspruchnahme der Shared Services sollen langfristige Verträge zu angemessenen und nachprüfbareren Preisen zwischen der Holdinggesellschaft und den operativen Konzerngesellschaften abgeschlossen werden. Gleichwohl sind regionale Kooperationen zu beachten, die sich auf Dienstleistungen der Shared Services beziehen können.

2.2 Personalwirtschaftliches Modell und Auswirkungen auf die Beschäftigten

Die Zuordnung der Geschäftsfelder und des zugehörigen Anlagevermögens zu den einzelnen Konzerngesellschaften hat auch den Übergang der Beschäftigungsverhältnisse zur Folge. Im Ergebnis werden so die einzelnen Unternehmen des WSW-Konzerns über eigene Mitarbeiter für die ihnen zugeordneten Aufgaben verfügen.

Zur Gestaltung dieser weiterführenden personalwirtschaftlichen Konsequenzen und zur Absicherung der Rechte der Beschäftigten wird ein Tarifvertrag zwischen WSW und ver.di (siehe Anlage 4) abgeschlossen, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Die betriebsverfassungsrechtliche Struktur des Konzerns wird einerseits durch einen einheitlichen Betriebsrat für alle WSW-Beschäftigten sowie einer personenidentischen Personalleitung für die aus WSW entstehenden Gesellschaften gekennzeichnet sein. Zudem wird ein einheitlicher WSW-Arbeitsmarkt gebildet.

2.3 Notwendiges Vertragswerk und steuerliche Wirkung

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Neuausrichtung bedarf es eines umfassenden Vertragswerkes:

- Gesellschaftsvertrag der Holdinggesellschaft (siehe Anlage 1)
- Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft (siehe Anlage 2)
- Einbringung der Anteile an der WSW AG in die Holding
- Abspaltungsvertrag zwischen WSW AG und Verkehrsgesellschaft
- Ggf. Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsverträge zwischen Konsorten
- Überleitungs- und Dienstleistungsverträge über kaufmännische Leistungen
- Ergebnisabführungsverträge zwischen Töchtern und der Holding
- Beherrschungsvertrag zwischen Verkehr und Holding
- Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag für die AWG
- Betrauung Verkehr (Anlage 3)

Abgesehen von den Gesellschaftsverträgen für die Holding- und die Verkehrsgesellschaft sowie der Betrauungsregelung werden die übrigen Verträge im Detail nach Vorliegen des Durchführungsbeschlusses im Zuge der Umsetzung der Neuausrichtung erarbeitet und – soweit die übrigen Aktionäre betroffen sind – ggf. verhandelt.

Eine Anpassung oder Veränderung der bestehenden Konsortialverträge sowie der Satzung der WSW AG ist nicht beabsichtigt. Regelungen, die explizit die bestehende WSW-Struktur betreffen, laufen ins Leere, im übrigen behalten die Konsortialverträge bei Beitritt der Holding und die Satzung ihre Gültigkeit.

Insbesondere der Abschluss der Ergebnisabführungsverträge soll die steuerliche Organschaft im Konzern und damit den steuerlichen Querverbund gewährleisten. Im Gegensatz zum aktuellen Tracking-Stock ist die steuerliche Ergebniswirkung jedoch in der neuen Struktur geringer (Umfang ca. 3,5 Mio. Euro p.a.). Die geminderten steuerlichen Effekte müssen vor dem Hintergrund der angestrebten Beseitigung der beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Risiken, in Kauf genommen werden.

Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörde. Diese wird vor der Ratssitzung beantragt.

2.4 Sparte Versorgung

Strategisches Ziel der Sparte Versorgung ist die Umsetzung regionaler Kooperationen zur Sicherung der Substanz und der Ertragskraft des Unternehmens (vgl. auch die Begründung zur Ratsvorlage von 2001).

Die WSW AG hat bereits zahlreiche Kooperationsprojekte erfolgreich umgesetzt und erbringt Dienstleistungen für Partnerunternehmen in der Region. Weitere Projekte sind in Vorbereitung, dazu werden z.Z. intensive Gespräche des Vorstandes – teilweise unter Beteiligung der Verwaltungsspitze – geführt. Diese Projekte sollen im operativen Geschäft der Versorgung wirtschaftliche Verbesserungen erreichen. Gesellschaftsrechtliche Verbindungen sind dafür nicht erforderlich, bei erfolgreicher Zusammenarbeit auf Dauer aber auch nicht ausgeschlossen.

Wichtiger Bestandteil des strategischen Regionalisierungskonzeptes für die Versorgungsparte ist die Verpflichtung von RWE und Cegedel zur Einbringung von Vermögenswerten in die WSW AG. Diese sollen sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte erstrecken:

- Netze
- Beteiligungen

Der im Zusammenhang mit der Beteiligung von RWE und Cegedel abgeschlossene Konsortialvertrag verpflichtet diese Anteilseigner dazu, im Umfang von rd. 116 Mio. Euro Sacheinlagen in die WSW einzubringen, wodurch sich die Beteiligung beider Partner von heute 25,1 % auf dann ca. 33 % erhöht. Eine Hälfte der Einbringung ist bis zum 20.01.2007 zu leisten, die andere bis zum 20.01.2009. Bis heute sind RWE und Cegedel, trotz intensiver Bemühungen, ihrer im Konsortialvertrag festgeschriebenen Verpflichtung zur Einbringung von Sacheinlagen nicht nachgekommen. Die Stadt Wuppertal hat jedoch deutlich gemacht, dass sie nach wie vor auf der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Konsortialvertrag besteht. RWE hat sich ausdrücklich dazu bekannt, diese Verpflichtungen zu erfüllen, verweist jedoch auf erhebliche Probleme in der Umsetzung, weil für die Einbringung die Zustimmung der jeweiligen Stadtwerke, an denen RWE beteiligt ist, und betreffenden kommunalen Mehrheitsgesellschafter in der Region erforderlich ist.

In einem „Spitzengespräch“ zwischen der Verwaltungsspitze und RWE ist vereinbart worden, dass für die Intensivierung der Verhandlungen mit den Stadtwerken und Kommunen in der Region eine Projektgruppe unter Leitung des Stadtdirektors und des zuständigen Vorstandsmitgliedes von RWE Rhein-Ruhr gebildet wird, die bis November 2006 klären soll, welche Einbringungsmöglichkeiten zur Erfüllung der konsortialvertraglichen Verpflichtungen realisiert werden können.

2.5 Sparte Verkehr

2.5.1 Umsetzung der Direktvergabe

Auf Basis der unter Kap. 1 - dargestellten vergabe- und beihilferechtlichen Anforderungen wird das Ziel des Grundsatzbeschlusses „Direktvergabe im ÖPNV“ umgesetzt, in dem die Stadt Wuppertal in ihrer Eigenschaft als kommunaler Aufgabenträger die aus WSW entstehende Verkehrsgesellschaft entsprechend den Anforderungen des EuGH-Urteils aus dem Jahr 2003 (Altmark/Trans) betraut.

Diese Betrauung muss das Leistungsangebot der Verkehrsgesellschaft spezifizieren. Hierbei kann auf bereits vorhanden Dokumente, insbesondere den Nahverkehrsplan, verwiesen werden. Dabei darf das Verkehrsunternehmen lediglich die Kosten eines „durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“ (4. Kriterium EuGH-Urteil) verursachen. Der Ausgleich zuvor definierter Restrukturierungsaufwendungen ist gestattet.

Die Betrauung ist kein Verkehrsvertrag, der einen Leistungsaustausch regelt. Vielmehr stellt er eine öffentlich-rechtliche Handlung des kommunalen Aufgabenträgers im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Folgerichtig handelt es sich bei dem Vorschlag der Verwaltung nicht um einen Vertrag, sondern um eine Vorgabe, die per Gesellschafterweisung dem WSW-Konzern und mithin der Verkehrsgesellschaft verpflichtend aufgegeben wird (siehe Anlage 4). Die bestehenden Finanzierungsmechanismen im Konzern bleiben unberührt.

Mit diesem Durchführungsbeschluss beschließt der Rat die Betrauung der Verkehrsgesellschaft dem Grunde nach. Die Betrauung selbst kann naturgemäß erst dann umgesetzt werden, wenn der neue Konzernverbund entstanden ist und die neue Verkehrsgesellschaft den operativen Betrieb aufgenommen hat.

2.5.2 Regionale Kooperationen

Analog zur Versorgung sind auch im Verkehr regionale Kooperationen sinnvoll, um Synergien zu erschließen und die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Die Verwaltung und die WSW haben in diesem Zusammenhang Sondierungsgespräche mit potenziellen Kooperationspartnern geführt und insbesondere in Solingen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis Interesse festgestellt.

Dabei wurde mit Vertretern der Stadtverwaltung Solingen verabredet, zunächst zur Dokumentation der grundsätzlichen Kooperationsbereitschaft und –absicht bis zum Herbst 2006 einen Letter of intent zu formulieren und zu unterzeichnen. Zur Formulierung des Letter of intent und zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens wird eine separate Arbeitsgruppe eingerichtet.

Darauf aufbauend kann dann eine detaillierte Konzeption einer Kooperation im Verkehrsbereich erarbeitet werden, die den zuständigen Gremien in den jeweiligen Städten vorgestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt werden auch für die potenziellen Kooperationspartner die Ergebnisse der Neuausrichtung der WSW transparent sein.

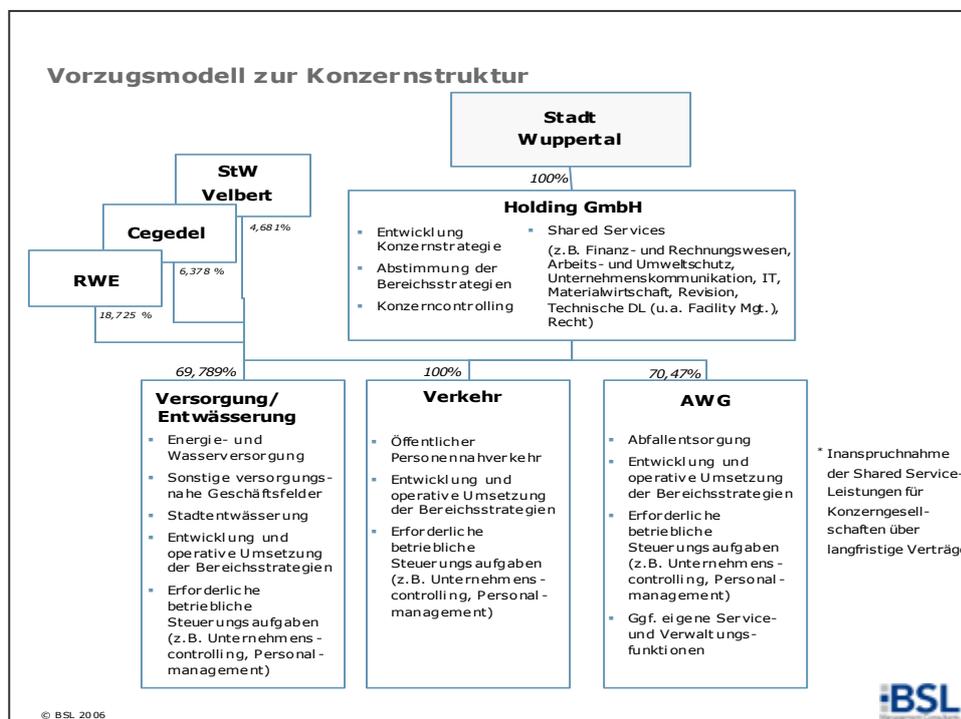
Analog zur Vorgehensweise im Rahmen der Neuausrichtung der WSW AG müssen auch für die Erstellung von Kooperationskonzepten im ÖPNV Ziele und Prämissen (z.B. keine Gefährdung der Direktvergabe im ÖPNV) erarbeitet werden. Idealerweise erfolgt dies gemeinsam mit den potenziellen Kooperationspartnern. Es haben bereits einige kommunale Verkehrsunternehmen im bergischen Raum Kooperationsbereitschaft signalisiert und Interesse an gemeinsamen Gesprächen geäußert. Ziel der Verwaltung sowie der WSW AG ist es, bis spätestens Mitte 2007 gemeinsam mit Partnern umsetzungsfähige Konzepte zu erarbeiten.

2.6 Sparte Entsorgung

Auf der Grundlage der in Kap. 1 dargestellten vergaberechtlichen Anforderungen ist beabsichtigt, die AWG gesellschaftsrechtlich unmittelbar der städtischen Holdinggesellschaft zuzuordnen. Die Erfüllung der vergaberechtlichen Anforderungen an eine Inhouse-Lösung ist damit gewährleistet. Wesentlich ist jedoch, dass auch die anderen Gesellschafter für ihre AWG-Anteile vergleichbare Regelungen treffen. Die Verwaltung hat dazu auch bereits Gespräche mit den Städten und den Stadtwerken Remscheid und Velbert geführt.

Die WSW AG wird ihre Anteile an der AWG an die städtische Holdinggesellschaft veräußern. Grundlage ist eine Unternehmensbewertung, die durch die WestLB erstellt worden ist. Diese Unternehmensbewertung zeigt einen deutlich höheren Ertragswert der AWG, als der im Anlagevermögen der WSW AG aktuell ausgewiesene Buchwert der Anteile. Somit können stille Reserven in Form eines Veräußerungsgewinnes und Liquidität gehoben und für den WSW-Konzern nutzbar gemacht werden. Die Verwendung des Erlöses wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage von Vorschlägen der Unternehmensführung und des Beschlusses in den zuständigen Gremien erfolgen. Die Abführung des Erlöses an die Stadt Wuppertal wird definitiv ausgeschlossen. Insgesamt ist mit einem Barwertvorteil von ca. 18 Mio. Euro und einem Liquiditätszufluss von rund 60 Mio. Euro aus dieser Transaktion zu rechnen. Die Holdinggesellschaft bedient sich zur Finanzierung des Kaufpreises eines Darlehens, das aus den künftigen Gewinnen der AWG finanziert wird.

2.7 Zusammenfassung



3. Umsetzungsplanung

Zur Umsetzung der Neuausrichtung der WSW AG sind vielfältige Maßnahmen notwendig. Hierzu gehören u.a.

- Gründung von Gesellschaften bzw. Erwerb von Vorratsgesellschaften
- Erarbeitung der noch nicht vorliegenden Verträge
- Entwicklung der Wirtschaftspläne und -bilanzen für die aus WSW entstehenden Gesellschaften
- Zuordnung des Anlagevermögens
- Umsetzung des Personalkonzeptes
- Umsetzung der Betrauung im Verkehr
- Veräußerung der AWG-Anteile an die Holdinggesellschaft mit den dazugehörigen Transaktionsschritten
- Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Konzeption mit den dazugehörigen Transaktionsschritten

Es ist geplant, diese Umsetzung möglichst bis zum 31. August 2007 mit rückwirkender wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2007 zu vollziehen. Dies bedeutet, dass unmittelbar nach Vorliegen des Durchführungsbeschlusses mit der Umsetzung begonnen werden muss. Um eine möglichst reibungslose Fortsetzung der Neuausrichtung zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung die Beibehaltung der Projektorganisation mit der Kommission des Rates der Stadt, der Lenkungsgruppe und der Projektgruppe sowie dem Projektmanagement durch die BSL Management Consultants GmbH & Co. KG vor. Mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung während der Umsetzungsphase sollen die bislang betrauten Berater beauftragt werden.

Kosten und Finanzierung

Die bis zum Durchführungsbeschluss aufgelaufenen Kosten für die externe Beratung, sind, soweit sie anteilig der Stadt Wuppertal zuzurechnen sind, noch nicht vollständig abgerechnet. Diese Kosten werden auf rd. 100.000,00 Euro geschätzt. Da eine Deckung aus dem für diesen Zweck bei Finanzposition 0300-655.0500, Verwaltungshaushalt 2006, vorgesehenen Budget nicht mehr möglich ist, muss der geschätzte Betrag von 100.000,00 Euro überplanmäßig bereit gestellt werden. Die Deckung ist gegeben aus Mehreinnahmen bei der Finanzposition 9101-205.0500, „Zinseinnahme aus Finanzmanagement“, Verwaltungshaushalt 2006.

Zeitplan

Anlagen

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Holdinggesellschaft

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft

Anlage 3: Betrauungsvereinbarung Verkehr

Anlage 4: Tarifvertrag zur Mitbestimmung